

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 23. Dezember 2021

Nr. 13 | 30. Jahrgang | 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- 1.1 Öffentliche Zustellung - Szymon Michal Kotecki Seite 2
1.2 Öffentliche Zustellung - Mariusz Tadeusz Zalewski Seite 2

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 18.11.2021

- 2.1 Nichtöffentlicher Teil
2.1.1 BV2021-0351 Vergabe: Unterhaltsreinigung und Mattenservice in der Erich Kästner Schule,
Rheinsberger Str. 3 in 16909 Wittstock/ Dosse Seite 2
2.1.2 BV2021-0352 Vergabe: Unterhaltsreinigung in den Verwaltungsgebäuden
Neustädter Str. 13 und Neustädter Str. 14 in 16816 Neuruppin Seite 2
2.1.3 BV2021-0366 Vergabe: Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und einem Wohnverbund
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 2

3. Beschlüsse des Kreistages – 02.12.2021

- 3.1 Öffentlicher Teil Seite 3
3.1.1 BV2021-0332 Interkommunale Zusammenarbeit Bioabfallvergärung Seite 3
3.1.2 BV2021-0349 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren Seite 3
3.1.3 BV2021-0348 Nahverkehrsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab 2022 Seite 3
3.1.4 BV2021-0363 Jugendförderplan 2022-2023 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 3
3.1.5 BV2021-371 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 Seite 3
3.1.6 BV2021-0328/1 Haushalt 2022 - Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen, hier: Beschluss Seite 3
3.1.7 BV2021-0359 Ausscheiden von Herrn Sven Alisch als Ersatzperson der SPD für die
Kommunalwahlperiode 2019 – 2024 Einspruch der Ersatzperson Seite 3

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- 4.1 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2022 Seite 4
4.2 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die
Erhebung von Gebühren Seite 5

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 5.1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg Seite 6
5.2 Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinsberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.12.2021 Seite 6
5.3 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Rheinsberg
(Rheinsberger Kurbeitragsatzung) vom 25.11.2010 Seite 8

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- 6.1 Jahresabschluss 2020 des ZV Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 9
6.2 Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2020 des ZV Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 9
6.3 Wirtschaftsplan 2022 des ZV Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 9
6.4 Bekanntmachungsanordnung - Wirtschaftsplan 2022 des ZV Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 9
6.5 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die
Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 Seite 9
6.6 Bekanntmachungsanordnung - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss
an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 Seite 10
6.7 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 11
6.8 Bekanntmachungsanordnung - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 12

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Szymon Michal Kotecki

Der Bescheid über die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis gem. § 3 Abs. 1 StVG sowie § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 26.11.2021 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Szymon Michal Kotecki

mit letzter bekannter Anschrift in PL-62-100 Wagrowiec, Rgielska 39 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Kotecki unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30

in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 26.11.2021

Im Auftrag

Karin Pillasch-Bobzin

1.2 Öffentliche Zustellung – Mariusz Tadeusz Zalewski

Die Ermahnung gemäß § 4 Abs. 5 Ziff. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde vom 28.09.2021 an den polnischen Staatsangehörigen

Mariusz Tadeusz Zalewski, geboren am 14.02.1971 in Torun

mit letzter bekannter Anschrift in Lipnowska 43, 87-162 Lubicz Gorny-POLEN kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die Ermahnung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Ermahnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in

der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Ermahnung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Neuruppin, den 26.11.2021

Im Auftrag

Aileen Schulz

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 18.11.2021

2.1. Nichtöffentlicher Teil

2.1.1 BV2021-0351 Vergabe: Unterhaltsreinigung und Mattenservice in der Erich Kästner Schule, Rheinsberger Str. 3 in 16909 Wittstock/ Dosse

Der Kreistag beschließt:

Die Unterhaltsreinigung und der Mattenservice in der Erich Kästner Schule, Rheinsberger Str. 3 in 16909 Wittstock/ Dosse werden an die Firma:

Gebäudereinigung Brandenburg GmbH
Kaiserslauterner Straße 11A
14772 Brandenburg an der Havel

vergeben.

2.1.2 BV2021-0352 Vergabe: Unterhaltsreinigung in den Verwaltungsgebäuden Neustädter Str. 13 und Neustädter Str. 14 in 16816 Neuruppin

Die Unterhaltsreinigung in den Verwaltungsgebäuden, Neustädter

Str. 13 und Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin wird an die Firma:

Blebschmidt Industrie- und Gebäudeservice GmbH
Fritz-Reuter-Str. 3
16928 Pritzwalk

vergeben.

2.1.3 BV2021-0366 Vergabe: Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und einem Wohnverbund im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Die Wachschutzleistungen für Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind an die Firma

Security CITY SCHUTZ GmbH
Gewerbegebietsstr. 24
06618 Schönburg

zu vergeben

3. Beschlüsse des Kreistages – 02.12.2021**3.1.****Öffentlicher Teil****3.1.1 BV2021-0332 Interkommunale Zusammenarbeit Bioabfallvergärung**

Der Kreistag beschließt:

1. Die Verhandlungen mit dem Landkreis Havelland, der Stadt Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Ziel der Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Schwanebeck sind fortzuführen.
2. Die Verwaltung wird mit den Vorbereitungen zur Gründung eines Zweckverbandes beauftragt und informiert die Abgeordneten in den Fachausschüssen für Wirtschaft, Bauen und Vergabe sowie Umwelt- und Landwirtschaft in Form eines ständigen Tagesordnungspunktes über den aktuellen Sachstand.
3. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird sein freiwilliges Biotonnenangebot so aussteuern, dass er ab 2025 eine Jahresmenge von ca. 3.000 Mg in der gemeinsamen Anlage zur Vergärung einbringen kann.
4. Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin spricht sich gegen einen späteren Anschlusszwang für Bioabfälle aus.

3.1.2 BV2021-0349 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2022.

3.1.3 BV2021-0348 Nahverkehrsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab 2022

1. Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab 2022.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, die im neuen Nahverkehrsplan dargestellten Verstärkungen in den Hauptnetzen 1 und 2 vorrangig umzusetzen und damit die Flächenversorgung bereits zum nächsten Fahrplanwechsel 2022/2023 zu verbessern.

3.1.4 BV2021-0363 Jugendförderplan 2022-2023 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin für die Jahre 2022-2023.

3.1.5 BV2021-371 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2022

1. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hilft den gegen den Haushaltsentwurf 2022 erhobenen Einwendungen der Gemeinde Heiligengrabe, der Gemeinde Wusterhausen/

Dosse, der Stadt Kyritz, der Stadt Wittstock/Dosse, der Stadt Rheinsberg und der Ämter Lindow (Mark), Neustadt (Dosse) und Temnitz insoweit ab, dass der Hebesatz der Kreisumlage wegen der zusätzlich gewonnenen finanziellen Spielräume durch Mehrerträge im Produkt 313, Hilfen für Asylbewerber, für das Haushaltsjahr 2022 auf 40 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt wird. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

2. Der Kreistag wird sich nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 verständigen, wie mit einem etwaigen Überschuss umgegangen werden soll. Der Kreistag strebt an, einen angemessenen Anteil des erwirtschafteten Überschusses den Städten und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
3. Ab dem laufenden Haushaltsjahr wird der Kreistag von der Kreisverwaltung, über relevante Mehreinnahmen bspw. aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe veranschlagt waren, zeitnah informiert werden. Der Kreistag wird dann, auch vor dem Hintergrund etwaiger Mehraufwendungen, prüfen, ob und in welcher Form die Städte und Gemeinden daran beteiligt werden.

3.1.6. BV2021-0328/1 Haushalt 2022 - Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen, hier: Beschluss

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltsplanes 2022 und des Stellenplanes 2022 mit den folgenden Änderungen:

1. In der Haushaltsdurchführung 2022 wird im Rahmen der Budgetdeckung eine Aufstockung der Kulturförderung auf 160.000 € geprüft.
2. Der Landkreis unterstützt die beiden Träger der Lebensmitteleausgaben in Ostprignitz-Ruppin (GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH sowie Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.) mit einer einmaligen Corona-Sonderzahlung in Höhe von jeweils 15.000 €.
3. Die investive Förderung der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP) wird für das Jahr 2022 um 500.000 € erhöht.

3.1.7 BV2021-0359 Ausscheiden von Herrn Sven Alisch als Ersatzperson der SPD für die Kommunalwahlperiode 2019 – 2024 Einspruch der Ersatzperson

Der Einspruch von Herrn Sven Alisch gegen den Bescheid des Kreiswahlleiters vom 12.07.2021 über das Ausscheiden als Ersatzperson der SPD für die Wahlperiode 2019-2024 wird zurückgewiesen.

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.1 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 02.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der **Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 202 NG** während der öffentlichen Sprechzeiten aus (Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache).

Die öffentlichen Sprechzeiten sind
 Montag 8.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 02.12.2021

Ralf Reinhardt
 Landrat

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	288.227.200	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	288.118.800	EUR
außerordentlichen Erträge auf	258.800	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000	EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	291.773.200	EUR
Auszahlungen auf	295.437.700	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.946.800	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	279.774.300	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.826.400	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.056.600	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	606.800	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.791.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 40,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 02.12.2021

Ralf Reinhardt
 Landrat

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.2 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 02.12.2021 beschlossene Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 02.12.2021

Ralf Reinhardt
Landrat

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 02.12.2021 mit Beschluss Nr. 2021-0349 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal pro Patient erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird diese Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

– eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	998,20 €
– eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	998,20 €
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	394,70 €
– eines Notarztes	d	424,00 €
– eines Notarztwagens (a + d)	e	1422,20 €
– eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	483,20 €
– eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	483,20 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

– je angefangenem Kilometer	f	0,41 €
-----------------------------	---	--------

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 03.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 18. Dezember 2020, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 02.12.2021

Ralf Reinhardt
Landrat

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2022**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2021 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Bezug auf die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Hundesteuer die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 3. Dezember 2021

Frank-Rudi Schwowchow
Bürgermeister

Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Jahr 2022

Für das Kalenderjahr 2022 werden keine Bescheide über die Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.12.2011 (beschlossen am 07.12.2011 und am 01.01.2012 in Kraft getreten) oder die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.12.2011 vom 29.09.2016 (beschlossen am 19.09.2016 und am 01.01.2017 in Kraft getreten) ändert.

5.2 Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinsberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14. 12. 2021

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 (Nr.19) und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12.2018 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinsberg erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung

und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rheinsberg (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren nach § 49 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG und § 6 KAG, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung auf die Reinigungspflichtigen übertragen ist.

§ 2 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbststän-

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

dig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße durch einen Gelände- oder Sicherheitsstreifen getrennt sind, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Straßengrundstück ist das Grundstück, auf dem sich die zu reinigende Fahrbahn bzw. der zu reinigende Wegekörper (Verkehrsfläche) befindet. Ein Gehweg im Sinne von § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg ist eine Verkehrsfläche.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge in ganzen Metern). Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (2) Frontlänge ist bei einem Anliegergrundstück die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Grenzt ein Anliegergrundstück nicht mit der gesamten dem Straßengrundstück zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird der Gebührenbemessung zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Grenzt ein Anliegergrundstück nur an eine Zwischenfläche, so wird es hinsichtlich der Straßenfrontlängenermittlung wie ein Hinterliegergrundstück behandelt.
- (5) Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Gesamtlänge aller Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind. Die Frontlänge der bloßen Zuwegung wird bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfgrundstücken als Teil der Straßenfrontlänge hinzugerechnet.
- (6) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel
 - kleiner oder gleich 45 Grad oder
 - größer oder gleich 135 Grad
 (Winkelmessung entgegen dem Uhrzeigersinn) zur Straße verläuft.
- (7) Maßgeblich für die Winkelmessung nach Absatz 6 ist der Schnittpunkt der Straßengrundstücksgrenze und der jeweils zu betrachtenden Grundstücksseitenlinie. Der Schnittpunkt ist erforderlichenfalls durch imaginäre Verlängerung der betreffenden Grundstücksseitenlinie und der Straßengrundstücksgrenzenlinie zu bestimmen. Bei mehreren Schnittpunkten gilt die Grundstücksseite als der Straße zugewandt, wenn mindestens an einem Schnittpunkt die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind.
- (8) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

- (9) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen in den Straßenverzeichnissen zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg aufgeführt sind.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen je Meter Frontlänge für

- 1.) die Straßenreinigung
 - a. in der Reinigungsklasse 1 (RK 1) 2,88 € jährlich
 - b. in der Reinigungsklasse 2 (RK 2) 2,16 € jährlich
 - c. in der Reinigungsklasse 3 (RK 3) 1,44 € jährlich
- 2.) den Winterdienst
 - a. in der Dringlichkeitsstufe 1 (WD 1) 0,49 € jährlich
 - b. in der Dringlichkeitsstufe 2 (WD 2) 0,39 € jährlich
 - c. in der Dringlichkeitsstufe 3 (WD 3) 0,29 € jährlich

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte natürliche oder juristische Personen.
- (3) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (4) Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Rheinsberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle eines Eigentumswechsels sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes am Grundstück anzeigespflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Rheinsberg aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gehührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gehührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gehührenschildpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gehührenschild mit Beginn der Gehührenschildpflicht nach § 6 Satz 1.
- (2) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gehührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gehührenschildpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt Rheinsberg die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.
- (4) Maßgeblich für die Festsetzung sind Bemessungsgrößen nach § 3 dieser Satzung am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Sind im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen eingetreten, dann sind diese Veränderungen bei der Gehührenschildbemessung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Jahres beachtlich.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gehührenschildpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Rheinsberg zulässig, soweit die Daten
 - a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der gemeindlichen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,
 - c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Rheinsberg ist, oder

- d) aus der Hausnummernvergabe bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt Rheinsberg übermittelt worden sind. Die Stadt Rheinsberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Rheinsberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gehührenschildpflichtigen und von nach Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den Wechsel des Gehührenschildpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
- b) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht alle für die Festsetzung der Gehührenschild erforderlichen Auskünfte erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Rheinsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung wesentliche Änderungen der Gehührenschildbemessungsgrundlagen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührenschildsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührenschildsatzung der Stadt Rheinsberg vom 25.04.2018 außer Kraft.

Rheinsberg, den 14. Dezember 2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

5.3 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Rheinsberg (Rheinsberger Kurbeitragsatzung) vom 25.11.2010

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1 – Änderungen

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlt im Erhebungsgebiet einen Kurbeitrag in Höhe von 1,60 Euro pro Tag“.

2. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Der Beitragsschildschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt 56,00 Euro.“

Art. 2 – In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rheinsberg, den 14. Dezember 2021

Frank Rudi Schwochow
Bürgermeister

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.1 Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 15.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:
 „Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird beschlossen.
 „Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird beschlossen.
 Das Jahresergebnis wird zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.“
 „Dem Vorstandsvorsteher und dem Verbandsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 15.12.2021

Ralph Bormann
 Vorstandsvorsteher

Siegel

6.2 Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2020

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 15.12.2021

Ralph Bormann
 Vorstandsvorsteher

6.3 Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 15.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgelegt:

1. Es betragen	EUR
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.869.000
die Aufwendungen	4.869.000
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.706.800
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.441.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	181.000
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 15.12.2021

Mathias Perschall
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Siegel

Ralph Bormann
 Vorstandsvorsteher

6.4 Bekanntmachungsanordnung – Wirtschaftsplan 2022

Der Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 15.12.2021

Ralph Bormann
 Der Vorstandsvorsteher

6.5 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 15.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 7/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinn-

und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(3) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung und Verteilung dienen (z. B. Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke, Druckleitungen etc.). Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, die der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sa-

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

nierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt sowie der Grundstücksanschluss und die Messeinrichtung.

- (4) Der Hausanschluss besteht aus dem Grundstücksanschluss und der Anschlussleitung auf dem privaten Grundstück.
- (5) Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Grundstücksgrenze des zu erschließenden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss wird nach seiner endgültigen Herstellung Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Soweit Grundstückanschlüsse bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits endgültig hergestellt sind, werden sie mit Inkrafttreten dieser Satzung Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (6) Die Anschlussleitung ist die Leitung, die in Fortführung des Grundstückanschlusses beginnt, auf dem privatem Grundstück liegt und mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler endet. Sie befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers und gehört nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (7) Hausinstallationen sind Wasserleitungen auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage und beginnen in Fließrichtung des Wassers hinter dem Absperrventil.
- (8) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes Absperrventil mit Rückflussverhinderer. Die Wasserzähleranlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Der Wasserzähler bzw. die Mengemesseinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und steht im Eigentum des Zweckverbandes.
- (9) Eigenversorgungsanlagen sind Eigengewinnungsanlagen (Grund- oder Oberflächenwasser), Regenwassernutzungsanlagen sowie andere individuelle Versorgungsanlagen. Die Eigengewinnungsanlage ist jede nichtöffentliche Wasserversorgungseinrichtung eines Grundstücks.
- (10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und sonstige dinglich zur Nutzung Berechtigte.“

2. § 15 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 15 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (Hauptzähler).
- (2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung einen eigenen Hausanschluss haben.
- (3) Vor der Wasserzähleranlage des Zweckverbandes darf grundsätzlich keine Möglichkeit einer ungezählten Trinkwasserentnahme am Hausanschluss bestehen.
- (4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung

seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

- (5) Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.“
3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Fehrbellin, den 15.12.2021

Mathias Perschall
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

6.6 Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 15.12.2021

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.7 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (Kostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Neufassung der Kostenersatzsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Kostenersatz für Hausanschlüsse und Anschlussleitungen
- § 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 4 - Kostenersatzpflichtige
- § 5 - Höhe des Kostenersatzanspruches
- § 6 - Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 - Vorausleistung
- § 8 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 - Auskunftspflicht
- § 10 - Anzeigepflicht
- § 11 - Ordnungswidrigkeiten
- § 12 - Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die zentrale Wasserversorgung mit den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz gem. § 10 KAG.

§ 2 Kostenersatz für Hausanschlüsse und Anschlussleitungen

- (1) Der Kostenersatz wird für die Herstellung neuer Hausanschlüsse gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Neu ist ein Hausanschluss, wenn für das Grundstück nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmalig ein Hausanschluss hergestellt wird. Der Kostenersatz wird auch für die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung (Hauptzähler). Zum Hausanschluss gehören der Grundstücksanschluss (von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze) und die Anschlussleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers.
- (3) Der Kostenersatz wird ferner für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitungen auf dem privaten Grundstück gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
- (4) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

- (5) Erhält ein Grundstück mehrere neue Hausanschlüsse so wird der Ersatzanspruch für jeden Hausanschluss berechnet.

§ 3 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Nach der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses geht das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Zweckverband über und der Grundstücksanschluss gehört ab diesem Zeitpunkt zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung neuer Hausanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband bei Hausanschlüssen mit Messeinrichtungen bis zur Zählergröße Q3 4 nach folgenden Einheitssätzen zu ersetzen:

– Grundpauschale für den Hausanschluss als solchen	1.920,00 EUR
– Zusätzlich für jeden lfd. Meter Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung, komplett mit Erdarbeiten im offenen Graben oder Rohrvortrieb	39,35 EUR
– Zusätzlich für jeden lfd. Meter Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung ohne Erdarbeiten	8,50 EUR.
- (2) Mauerdurchführungen sind zusätzlich zu den Einheitssätzen nach Absatz 1 nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- (3) Bei Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses im befestigten Erdreich auf dem privaten Grundstück werden die Mehrkosten zu den Einheitssätzen nach Absatz 1 zusätzlich in der tatsächlich geleisteten Höhe erhoben.
- (4) Bei Hausanschlüssen mit einer Messeinrichtung größer Q3 4 ist der Aufwand für die Herstellung in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (5) Für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitung sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- (6) Auf den Kostenersatz wird Umsatzsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Vorausleistung

Auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Regelungen der §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung des Kostenersatzes im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Verkäufer und Käufer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Ab-

- gaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und seine Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Fehrbellin, den 15.12.2021

Mathias Perschall
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

6.8 Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 15.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 15.12.2021

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse:

www.ostprignitz-ruppin.de > Informationen > Öffentliche Bekanntmachungen > Amtsblatt Ostprignitz-Ruppin eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal
E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de

